

## **22. Nachtragssatzung vom 03.06.2025 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 02.06.2025 folgende 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

### **§ 1**

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen erhält folgende neue Fassung:

#### **„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992**

##### Gebühren für Krankentransporte

|                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal | 576,00 € |
| für jeden km außerhalb des Stadtgebietes                  | 1,50 €   |

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

##### Gebühren für den Rettungseinsatz

|                                                                                  |          |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal                   | 603,00 € |
| für das Notarzteinsetzfahrzeug (inkl. Einsatz des Notarztes) je Einsatz pauschal | 857,00 € |

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

### **§ 2**

§ 5 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen wird wie folgt gefasst:

„Diese Gebührensatzung in der Fassung der 22. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.“

### **§ 3**

Diese 22. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, am 02.06.2025 vom Rat der Stadt beschlossene 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 03.06.2025

Die Bürgermeisterin

Gez.

Marion Holthaus